



BUNDESVERWALTUNGSAKT

BVA, Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland
Auslandsrückrschein

Russische Föderation

Ihre Zeichen: Ihre Nachricht vom
Antrag vom 16. Juni 2003

Bei Rückfragen bitte unbedingt angeben
Meine Zeichen, Meine Nachricht vom

Telefax
(0221) 758-
4596

Telefon
(05504) 801-
202

Friedland
09. Juli 2007

Aufnahme von Deutschen nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG)

hier: Antragstellerin:

vom Antrag umfasste weitere Person:

Sehr geehrte

Ihr Aufnahmeantrag, hier eingegangen am 16. Juni 2000, wird

abgelehnt.

Begründung:

Sie haben Ihre deutsche Volkszugehörigkeit nicht glaubhaft dargelegt.

Spätaussiedlerin aus dem hier in Rede stehenden Gebiet der ehemaligen Sowjetunion können nach der nunmehr geltenden Fassung des § 4 Abs. 1 BVFG nur solche Personen sein, die deutsche Volkszugehörige sind.

Eine nach dem 31. Dezember 1923 geborene Antragstellerin - wie Sie [REDACTED] ist gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 BVFG dann deutsche Volkszugehörige, wenn sie von einem deutschen Staatsangehörigen oder Volkszugehörigen abstammt und sich bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete durch eine entsprechende Nationalitätserklärung oder auf vergleichbare Weise nur zum deutschen Volkstum bekannt oder nach dem Recht des Herkunftsstaates zur deutschen Nationalität gehört hat.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 BVFG muss das Bekenntnis zum deutschen Volkstum oder die rechtliche Zuordnung zur deutschen Nationalität in jedem Fall bestätigt werden durch die familiäre Vermittlung der deutschen Sprache.

Besucher

Eupener Straße 125, Köln (Braunsfeld)
Freizeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln
Buslinien 137, 141, 143; Haltestelle: Technologie Park
Straßenbahnlinie 1; Haltestelle: Eupener Straße
S-Bahnlinien 6, 13; Haltestelle: Mungersdorf/Technologie Park

Postanschrift

Bundesverwaltungsamt
50728 Köln

Servicezeit

Anrufe bitte möglichst
Mo.-Fr. 08.00 – 16.30 Uhr

Überweisungsempfänger

Bundeskasse Trier - Außenstelle Bonn -
Konto
Deutsche Bundesbank-Filiale Bonn
Nr. 300 010 55 (BLZ 380 000 00)

Diese ist nur festgestellt, wenn jemand im Zeitpunkt der verwaltungsbehördlichen Entscheidung über den Aufnahmeantrag, in Fällen des § 27 Abs. 2 im Zeitpunkt der Begründung des ständigen Aufenthalts im Geltungsbereich dieses Gesetzes, auf Grund dieser Vermittlung zumindest ein einfaches Gespräch auf Deutsch führen kann, es sei denn, er kann die familiäre Vermittlung auf Grund einer später eingetretenen Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nicht mehr auf diese Weise nachweisen. Ihre Feststellung entfällt, wenn die familiäre Vermittlung wegen der Verhältnisse in dem jeweiligen Aussiedlungsgebiet nicht möglich oder nicht zumutbar war oder wenn dem Aufnahmebewerber die deutsche Sprache wegen einer in seiner Person vorliegenden Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nicht vermittelt werden konnte. Ein Bekennnis zum deutschen Volkstum wird unterstellt, wenn es unterblieben ist, weil es mit Gefahr für Leib und Leben oder schwerwiegenden beruflichen oder wirtschaftlichen Nachteilen verbunden war, jedoch auf Grund der Gesamtumstände der Wille unzweifelhaft ist, der deutschen Volksgruppe und keiner anderen anzugehören.

Sie erfüllen jedoch die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 BVFG nicht. *

Es ist schon fraglich, ob Sie überhaupt von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volksangehörigen abstammen, da Ihre Eltern in Ihrer Geburtsurkunde vom 14. August 1952 als russische Volksangehörige eingetragen sind. Allerdings kann die Beantwortung der Frage dahinstehen, da sie sich jedenfalls nicht nur zum deutschen Volkstum bekannt haben. Laut den Antragsangaben wurden Sie in Ihren früheren Inlandspässen mit russischer Nationalität geführt. Dies wird sowohl durch Ihren russischen Nationalitätseintrag in der Ihrem Sohn Roman Gofman am 23. Juli 2002 ausgestellten Geburtsurkunde, als auch durch Ihre persönlichen Ausführungen gestützt. Anlässlich der mit Ihnen am 03. November 2003 in Moskau durchgeführten Anhörung haben Sie selbst ausdrücklich zu Protokoll gegeben, dass Sie Ihren russischen Nationalitätseintrag in Ihrem Inlandspass nie geändert hätten.

Selbst wenn Ihnen der Eintrag der russischen Nationalität in Ihrem ersten Inlandspass nicht als wirksames Gegenbekennen gegen das deutsche Volkstum angerechnet werden könnte, haben Sie nicht hinreichend glaubhaft gemacht, dass bei Ihnen überhaupt ein Wille vorhanden war und ist, nur dem deutschen Volkstum angehören zu wollen.

Seit dem Jahr 1992 wurde die Änderung sogar der ursprünglich zutreffend bzw. wunschgemäß erfolgten Nationalitätseinträge in den Pässen und Personenstandsurdokumenten der Russischen Föderation problemlos möglich.

Die rechtliche Grundlage hierfür wurde durch die am 22. November 1991 vom Obersten Sowjet der Russischen Föderation beschlossenen Deklaration der Rechte und Freiheit der Menschen und Bürger geschaffen.

Da eine solche Änderung in Ihrem Fall zumindest bis zum November 2003 nicht erfolgt ist, ist insoweit bei Ihnen auch kein Wille erkennbar, nur dem deutschen Volkstum und keinem anderen angehören zu wollen. Die bloße Behauptung, sich immer zum deutschen Volkstum bekannt zu haben, reicht hierbei nicht aus.

Nach alldem ist Ihr Antrag auf Aufnahme als Spätaussiedlerin abzulehnen.

Da Sie selbst, Frau Gofman, die Voraussetzungen für eine Aufnahme als Spätaussiedlerin nicht erfüllen, kommt auch die von Ihnen beantragte Einbeziehung Ihres Sohnes Roman in den beantragten Aufnahmebescheid nicht in Betracht.

Des Weiteren besteht für Sie selbst derzeit keine Möglichkeit einer Einbeziehung in den Aufnahmebescheid eines Spätaussiedlers/einer Spätaussiedlerin gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 BVFG, da sich nach den hier vorliegenden Erkenntnissen keine weiteren Familienangehörige im Herkunftsgebiet aufhalten, die einen Aufnahmebescheid erhalten und beantragt haben, Sie in diesen Aufnahmebescheid einzubeziehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei einer Außenstelle des Bundesverwaltungsamtes erhoben wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Reinhard